

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

An den

Magistrat der Stadt Wien

Magistratsabteilung 24 – Strategische Gesundheitsversorgung

Brigittenauer Lände 50–54/2/5

1200 Wien

per E-Mail: post@ma24.wien.gv.at

[REDACTED] 11. August 2026

Ihr Zeichen: GZ [REDACTED]

Bezug: Antrag auf Informationszugang gemäß IFG vom 20. Juli 2026; Ihr Schreiben vom 10. August 2026

Antrag auf Erlassung eines Bescheides gemäß § 11 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG), BGBl. I Nr. 5/2024

betreffend die Nichterteilung von Informationen zur Förderung und Finanzierung der extramuralen (mobilen) Pflege und Betreuung in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 20. Juli 2026 wurde beim Magistrat der Stadt Wien ein Antrag auf Informationszugang gemäß § 7 IFG betreffend die Förderung und Finanzierung der extramuralen (mobilen) Pflege und Betreuung in Wien gestellt (Punkte 1 bis 9 des Antrages). Bereits in diesem Antrag wurde für den Fall der gänzlichen oder teilweisen Nichterteilung der Informationen die Erlassung eines Bescheides beantragt.

Mit Schreiben vom 10. August 2026, GZ [REDACTED] hat die Magistratsabteilung 24 mitgeteilt, dass (a) das geltende Statut des Fonds Soziales Wien (FSW) öffentlich zugänglich sei, (b) eine Finanzierungs- bzw. Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Wien und dem FSW nicht bestehe, ein Finanzierungsübereinkommen nicht abgeschlossen worden sei und Leistungsvereinbarungen „nicht bekannt“ seien, (c) hinsichtlich der DAWI-Berichte gemäß Art. 9 des Beschlusses 2012/21/EU gegenüber der Europäischen Kommission eine Leermeldung abgegeben worden sei und (d) sich der Antrag im Übrigen auf den Zuständigkeitsbereich des FSW beziehe; damit seien sämtliche der Magistratsabteilung 24 vorliegenden Informationen mitgeteilt worden.

II. Nichterteilung

Damit wurden die beantragten Informationen zu **Punkt 1** des Antrages (soweit die Finanzierungs- bzw. Leistungsvereinbarungen zwischen der Stadt Wien und dem FSW für die Jahre 2021 bis 2026 betroffen sind) sowie zu den **Punkten 2 bis 9** des Antrages nicht bzw. nicht vollständig erteilt. Ein Bescheid über die Nichterteilung wurde – trotz des bereits gestellten Eventualantrages – bislang nicht erlassen.

III. Antrag

Unter Hinweis auf den bereits im Informationsbegehren vom 20. Juli 2026 gestellten Eventualantrag wird daher gemäß § 11 Abs. 1 IFG **beantragt**,

über die Nichterteilung der Informationen zu Punkt 1 (betreffend Finanzierungs- und Leistungsvereinbarungen) sowie zu den Punkten 2 bis 9 des Antrages vom 20. Juli 2026 einen Bescheid zu erlassen.

Der Bescheid ist gemäß § 11 Abs. 1 IFG binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages zu erlassen. Die Frist beginnt spätestens mit Einlangen des gegenständlichen Schreibens.

IV. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird für das Bescheidverfahren festgehalten

1. Adressat des Informationsbegehrens ist der Magistrat der Stadt Wien als informationspflichtiges Organ, nicht eine einzelne Magistratsabteilung. Die interne Geschäftseinteilung des Magistrats vermag den Umfang der Informationspflicht nicht zu beschränken. Es wird daher ersucht, in die Erledigung die gesamte beim Magistrat vorhandene Aktenlage einzubeziehen, insbesondere jene der Magistratsabteilung 5 (Finanzwesen) und der Magistratsdirektion. Informationen im Sinne der Punkte 4 und 5 des Antrages (Zahlungsströme der Stadt Wien an den FSW bzw. an die FSW – Wiener Pflege- und Betreuungsdienste GmbH) sind jedenfalls in den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Stadt Wien sowie in den zugrunde liegenden Beschlüssen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse dokumentiert und damit beim Magistrat vorhanden.
2. Soweit die Nichtexistenz bzw. das Nichtvorhandensein von Informationen behauptet wird – insbesondere hinsichtlich Finanzierungs- und Leistungsvereinbarungen, Betrauungsakten im Sinne des Art. 4 des Beschlusses 2012/21/EU bzw. des Beschlusses (EU) 2025/2630, Ergebnissen von Überkompensationskontrollen im Sinne des Art. 6 sowie Prüfvermerken und Rechtsgutachten zur beihilfenrechtlichen Einordnung –, wird um bescheidmäßige Feststellung ersucht, dass derartige Informationen beim Magistrat der Stadt Wien nicht vorhanden sind, samt Darlegung der hierzu durchgeführten Erhebungen.
3. Geheimhaltungs- oder Informationsverweigerungsgründe nach § 6 IFG wurden im Schreiben vom 10. August 2026 nicht geltend gemacht. Sollten solche im Bescheidverfahren eingewendet werden, wird auf das bereits im Antrag gestellte Ersuchen um teilgeschwärzte Herausgabe im größtmöglichen Umfang verwiesen.
4. Soweit sich der Magistrat für einzelne Punkte als unzuständig erachtet, wird auf die Weiterleitungs- bzw. Verweisungspflicht nach § 7 Abs. 3 IFG hingewiesen. Festgehalten wird, dass ein inhaltsgleicher Antrag beim Fonds Soziales Wien bereits eingebracht wurde; der gegenständliche Antrag betrifft ausschließlich die beim Magistrat der Stadt Wien – als Organ der Stadt Wien, welche Trägerin, Finanzierin und Steuerungsverantwortliche des FSW ist – vorhandenen Informationen.

V. Zustellung

Um elektronische Zustellung des Bescheides an [REDACTED] wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Gesellschafter, [REDACTED]

Beilagen:

Antrag auf Informationszugang vom 20. Juli 2026 (in Kopie)

Schreiben der MA 24 vom 10. August 2026, GZ [REDACTED] (in Kopie)